



Diakonisches Werk für Österreich

Diakonisches Werk für Österreich, 1170 Wien, Steinergasse 3

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Österreichischen Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

1.1.1984
GE/19 84

26. JAN. 1984

1984-01-30. *Fricker*

Wien 17, Steinergasse 3
Tel. (0 22 2) 42 62 95

Girozentrale Wien (BLZ 20 000
Konto 9125
Postscheck-Konto 2396 444

Wien, 1984-01-24
Zahl 288-L4eII/83

Dr. Kovac

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984)

Der uns vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, unter Z1. 94 103/30-III/5/83 vom 10.1.1984 übermittelte Entwurf zur ZDG-Novelle 1984 findet, mit zwei Ausnahmen, unsere Zustimmung.

ad § 5 Abs. 3: Laut Entwurf soll hier das Wort "eingehend" eingefügt werden. Wir wenden uns gegen diese Einfügung, da sie uns zu ungreifbar und nicht objektivierbar ist. Ist es schon bisher schwer, möglichst objektive Kriterien für die Glaubhaftmachung des Vorliegens von Gewissensgründen zu finden, so wird es durch die Einfügung des Wortes "eingehend" noch mehr erschwert. Wer entscheidet, ob die Gründe "eingehend" dargelegt wurden? Wird die "eingehende" Darlegung dann eine Norm (von wem festgelegt?) werden, die z.B. von einem jungen Mann, der eine geringere Schulbildung hat, nicht erreicht werden kann? Die Gefahr dazu besteht.

Aus den angedeuteten Gründen sind wir für die Beibehaltung der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 3 ZDG.

ad § 6 Abs. 7: Auch diese Bestimmung sollte u.M.n. in der derzeitigen Fassung bestehen bleiben. Größere Straftaten kommen der ZD-Kommission sowieso über Bezirksverwaltungsbehörde und Berichterstatter zu Ohren. Bei kleineren Straftaten sollte der -zumeist jugendliche- Täter die Chance zur Rehabilitation behalten, auch wenn "eine Auskunftsbeschränkung bei ca 68 % aller im Strafreister mit aufrechten Verurteilungen gespeicherten Personen" besteht. (Erläuterungen zum Entwurf der ZDG-Novelle 1984)

Ernst Gläser

(Pfr. Ernst Gläser)
Direktor